

Veterinärrechtliche Anforderungen

für das Verbringen von Zuchtschafen zum "Tag des Landschaftzüchters" und/oder an der 32. Gemeinsamen Prämierungs- und Absatzveranstaltung am 19./20.04.2024 in den Schafstall am Feldatalradweg der Rhönland e.G., Dermbacher Straße, 36466 Dermbach OT Wiesenthal

Auf Grund von Teil IV Titel I Kapitel 3 Abschnitt 1 und 2 VO (EU) 2016/429 der Verordnung (EU) 2016/429 des europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) werden nachstehende Anforderungen an die auszustellenden Tiere (Schafe), ihren An- und Abtransport sowie an die Durchführung der Veranstaltung gestellt.

1. Jeder Aussteller, Verkäufer oder Begleiter von Schafen hat ein amtstierärztliches Gesundheitszeugnis des für den Herkunftsort zuständigen Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes vor dem Auftrieb für die auszustellenden Tiere vorzulegen. Das Gesundheitszeugnis darf nicht älter als **10 Tage** sein.

Bei Tieren, welche aus BTV-Restriktionszonen stammen, müssen innerhalb von 14 Tagen vor der Verbringung (= Datum des Abgangs aus dem Herkunftsbestand) mittels PCR mit negativem Ergebnis auf das Virus der Blauzungenkrankheit getestet (Laborbefunde sind beizufügen) und mindestens 14 Tage vor der Probenentnahme durch Insektizide oder Repellents vor Vektorangriffen geschützt sein (Tierhaltererklärung).

2. Die Überwachung des Auf- und Abtriebes der Tiere sowie der Verlauf der Veranstaltung unterliegen der veterinärbehördlichen Aufsicht des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Wartburgkreises. Den Anordnungen des Amtstierarztes/Tiergesundheitskontrolleurs ist Folge zu leisten. Vor dem Auftrieb werden die Tiere amtstierärztlich untersucht und dabei die Gesundheitszeugnisse kontrolliert.
3. Die für den An- und Abtransport benutzten Fahrzeuge sowie Verloaderampen sind vor der jeweiligen Verladung zu reinigen und anschließend wirksam zu desinfizieren. Es ist eine **Desinfektionsbescheinigung** mitzuführen.
4. Die zum Auftrieb gelangenden Tiere sind so zu kennzeichnen, dass die Identität eines jeden Tieres ohne Zweifel festzustellen ist.

5. Die Einstallung in Gaststallungen oder in sonstigen Räumlichkeiten, in denen auch Tiere, die nicht zur Ausstellung gehören, untergebracht sind, ist verboten.
6. Die amtstierärztlichen Gesundheitszeugnisse haben dem Muster der Anlage 1 zu entsprechen.
7. Die Tierhaltererklärungen für Tiere aus BTV-Restriktionszonen haben dem Muster der Anlage 2 zu entsprechen.

Der An- und Abtransport und die Durchführung der Tierschau hat den aktuellen tierschutzrechtlichen Bestimmungen zu entsprechen (Tierschutzgesetz vom 18. Mai 2006 – BGBl. I S. 1206 sowie Tierschutztransportverordnung vom 11. Februar 2009 - BGBl. I S. 375 in den derzeit gültigen Fassungen).

gez. Dr. Gunter Hädrich
stellv. Amtsleiter